

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, UNB, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg an der Donau

Vorhaben: Entwicklung zweier Kammolch-Laichgewässer in der Steppberger Aue

I. Sachverhalt

Der Landkreis beabsichtigt die Anlage zweier Kammolch-Laichgewässer. Das eine Gewässer soll auf dem Flurstück 125 der Gemarkung Moos, das andere auf dem Flurstück 1219/2 der Gemarkung Unterhausen angelegt werden. Die beiden Kammolch-Laichgewässer werden als permanent wasserführende Tümpel mit einer Größe von ca. 200 m² und einer Tiefe von ca. 1,5 bis 2 m angelegt. Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung zusätzlicher Biotopstrukturen als Amphibiengewässer - insbesondere für den Kammolch - und die Erhöhung der Standortvielfalt in der Aue. In erster Linie soll dies dem Amphibienschutz dienen. Synergieeffekte ergeben sich aber auch für Reptilien, Insekten und die Vogelfauna. Die Erhöhung der Standortvielfalt wird auch die floristische Vielfalt vergrößern.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten den Antragsunterlagen entnommen werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar und für dieses ist nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen, da es sich um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorlagen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bei diesem Vorhaben sind besondere örtliche Gegebenheiten, also Schutzgebiete, die in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführt werden, betroffen. Die betroffenen Gebietstypen sind FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Biotop. Daher war anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Maßnahmen dienen der biologischen Vielfalt, insbesondere der Habitatgestaltung für die FFH-Art Kammolch. Durch das Vorhaben entsteht keine Bodenversiegelung.

Es werden keine Abfälle, Umweltverschmutzungen oder Belästigungen entstehen. Gefährliche Stoffe und Technologien werden nicht verwendet und es ist kein besonderes Unfallrisiko erkennbar. Auch ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar.

Die Vorhabenflächen liegen im FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und im SPA-Gebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“. Die Maßnahmen dienen der naturschutzfachlichen Aufwertung, negative Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Betroffen ist auch das Landschaftsschutzgebiet „Donautal westlich Neuburg“. Auch für dieses Schutzgebiet ist das Ziel eine naturschutzfachliche Aufwertung. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Fläche 2 liegt zusätzlich in einem ausgewiesenen Naturwald. Die Förderung des Kammmolchs als FFH-Art dient der Umsetzung von Natura2000 als EU-Recht, daher ist die Maßnahme nicht als Eingriff in Naturwald zu beurteilen.

Fläche 1 (Gmkg. Moos) liegt im gesetzlich geschützten Biotop „Landröhricht an der Kleinen Paar“ (Nr. 7232-1026-003). Fläche 2 (Gmkg. Unterhausen) liegt im gesetzlich geschützten Biotop „Feuchtkomplex am Fuß des Römerbergs in der Steppberger Au“ (Nr. 7232-1030-002). Die Maßnahmen rufen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervor, sondern stellen eine Aufwertung dar.

Die Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Donau und der Kleinen Paar. Die Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Überschwemmungsgebiete.

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die biologische Vielfalt sind durchweg positiv zu beurteilen. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, mit denen im Zusammenwirken die geplante Baumaßnahme kritisch zu beurteilen wäre. Bei einer plangemäßen Ausführung der Maßnahme sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 06.09.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

S G 3 2 - U m w e l t a m t